

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 74 und der 10. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Oldenburg** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 28.04.2026

IV 6211 - 15342/2026:

- 1.1 Die Gemeinde Oldenburg i. H. beabsichtigt, in dem Gebiet „westlich der Ortschaft Göhl, nördlich der Straße Brookkamp“ ein Sondergebiet „Batteriespeicher“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Batteriespeicher auf einer Fläche von ca. 11,5 ha. Der Batteriespeicher befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Umspannwerk, einem weiteren geplanten Umspannwerk der TenneT und einem weiteren Batteriespeicher auf dem Gemeindegebiet Göhl (F13, B10). Im Bebauungsplan soll ein Sondergebiet „Batteriespeicher“ festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen stark vorgeprägten Bereich, der durch mehrere parallel laufende Entwicklungsprozesse (geplante Hinterlandanbindung der Bahn im Norden, geplante 380-kV-Ostküstenleitung der TenneT im Süden, geplantes Umspannwerk Göhl/West im Osten) aufgespannt wird.

Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

1.2 Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Es wird drum gebeten zu prüfen, ob die geplanten Batteriespeicher sich in möglichen Erweiterungsflächen des geplanten Umspannwerk Göhl/West befinden. Ziel sollte es sein, dass das geplante Umspannwerk in seinen ggf. künftigen Erweiterungsbedarfen nicht eingeschränkt wird. Daher wird um eine entsprechende Abstimmung mit dem Netzbetreiber gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die TenneT TSO GmbH ist ebenfalls in der frühzeitigen Beteiligung beteiligt worden und hat mit Datum vom 22.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben, zusätzlich erfolgten weitere Abstimmungen. Die Ergebnisse werden in den Planunterlagen berücksichtigt.

2 Kreis Ostholstein – vom 24.03.2026

26021/26022:

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Denkmalschutz
- Straßenverkehr

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

2.2 Ortsplanung und Planungsrecht

Keine Anregungen oder Hinweise.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn folgendes beachtet wird:

Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden. (Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden durch Hydrauliköl)

Da die Batteriezellen und der Transformator wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Maßnahmen bezüglich des Grundwasserschutzes erforderlich. Der Aufstellort eines Batteriespeichers sollte so gewählt werden, dass Gefahren durch eindringendes Wasser (wie Starkregenereignisse, defekte Wasserleitungen usw.) ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind auf Grundlage einer Risikoanalyse bauliche Anpassungen zu treffen, um im Schadens- oder Brandfall eine Belastung von Grundwasser und Boden mit Löschwasser zu vermeiden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine Risikoanalyse durchzuführen, um im Schadens- oder Brandfall eine Belastung von Grundwasser und Boden mit Löschwasser zu vermeiden.

2.4 Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Im Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG - ist allerdings in den §§ 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und 7 (Vorsorgepflicht) verankert, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden sollen, bzw. diese zu sanieren sind. Bei Arbeiten, die zu schädlichen Bodenveränderungen führen können, ist Vorsorge gegen das Entstehen zu treffen.

In der Begründung sind bereits umfangreiche Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt. Diese sind vollumfänglich zu beachten.

Auf Grund der Vorhabengröße ist außerdem gemäß § 4 (5) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen.

Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen während der Bau- und Rekultivierungsphase. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der unteren Bodenschutzbehörde während der Bau- und Rekultivierungsphase regelmäßig mindestens alle 14 Tage in Form eines Protokolls Bericht erstatten.

Vor der Umsetzung des Bauvorhabens ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen,

Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1:5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

2.5 Gewässerschutz

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die nachstehenden wasserwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichers sind die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Abhängig von der technischen Ausführung der Anlage sowie den verwendeten Betriebsstoffen können Anlagenteile den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen. Dies ist im weiteren Verfahren durch den Vorhabenträger zu prüfen und darzustellen.

Es ist sicherzustellen, dass austretende wassergefährdende Stoffe, verunreinigtes Löschwasser oder sonstige Schadstoffe weder in den Untergrund noch in oberirdische Gewässer, Entwässerungseinrichtungen oder das im Plangebiet vorhandene Verbandsgewässer gelangen können. Erforderlichenfalls sind geeignete Rückhalte- und Sicherungseinrichtungen vorzusehen. Die Erforderlichkeit entsprechender Schutzmaßnahmen ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.

Sofern im Rahmen des Vorhabens Transformatoren oder sonstige Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden, sind die einschlägigen wasserrechtlichen und AwSV-rechtlichen Anforderungen zu beachten. Gleiches gilt für gegebenenfalls erforderliche Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug detailliert berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt. Die konkrete Ausgestaltung entsprechender Schutzmaßnahmen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

2.5.1 a) Niederschlagswasser

Gemäß § 44 LWG SH ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Es ist ein schlüssiges Entwässerungskonzept vorzulegen, das unterscheidet zwischen:

- unbelastetem Niederschlagswasser (z. B. Dachflächen),
- potenziell belastetem Niederschlagswasser (z. B. Fahrsilos, Umschlagflächen, Verkehrsflächen).

Belastetes Niederschlagswasser ist als Abwasser zu behandeln und darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis eingeleitet oder versickert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Sofern das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden sollte, ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei Frau Hagenah in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu stellen.

Im Untergrund stehen teilweise nicht versickerungsfähiger Böden an. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist daher voraussichtlich nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich. Im weiteren Verfahren ist ein nachvollziehbares Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen. Sofern eine Einleitung in ein Gewässer vorgesehen ist, ist die wasserrechtliche Zulässigkeit gesondert nachzuweisen.

Im Falle einer Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers, ist die schadlose Versickerung über den Oberboden gem. dem DWA-A 138-1 in Abhängigkeit zur gesamten versiegelten Fläche standortsscharf nachzuweisen.

Auch eine Flächenbilanzierung zum ARW kann im Rahmen der weiteren Planung erforderlich werden. Es sind jedoch vorerst weitere Ausführungen zum Verbleib des Niederschlagswassers vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird ein Entwässerungskonzept erstellt, dass mit der Wasserbehörde abgestimmt wird. Sofern eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer vorgesehen ist, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ein wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu stellen.

2.5.2 b) Gewässer

Im Plangebiet befindet sich das Verbandsgewässer mit Gewässernummer 1.41. Die Belange des Gewässerschutzes sowie der Gewässerunterhaltung sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die erforderlichen Unterhaltungsstreifen freizuhalten. Beeinträchtigungen des Gewässers, des Gewässerabflusses sowie der ordnungsgemäßen Unterhaltung sind auszuschließen. Die konkrete Planung ist insoweit frühzeitig mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.

Falls neue Überwegungen über Gewässer notwendig sein sollten oder neue Kabeltrassen ein Gewässer kreuzen, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG (Anlagen am Gewässer) rechtzeitig bei Herrn Konstantin zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

Der Wasser- und Bodenverband Oldenburg ist ebenfalls in der frühzeitigen Beteiligung beteiligt worden und hat in seiner Stellungnahme vorgetragen, dass ein Gewässerunterhaltungsstreifen in einer Mindestbreite von 6 m auch beim verrohrten Gewässerabschnitt von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen etc. freizuhalten ist. Die Planung berücksichtigt bereits einen 6 m breiten Unterhaltungsstreifen auf Seiten des Plangebietes. Insofern ist die Planung bereits mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abgestimmt.

2.6 Abfall

Zu der BLP der Stadt Oldenburg B-Plan 74 bestehen keine Bedenken.

Alle anfallenden Abfälle, auch diejenigen welche während der Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß den abfallrechtlichen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Satzung des ZVO über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen, oder im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung wieder zu verwenden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

2.7 Naturschutz

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind im weiteren Verfahren zu beachten.

2.7.1 Landschaftsplanung

Es wird auf die gesetzliche Vorgabe zur Fortschreibung von Landschaftsplänen verwiesen (§ 11 BNatSchG). Eine Fortschreibung ist dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 11 (2) BNatSchG). Der Tatbestand „wesentliche Veränderung“ greift unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich zu einer wesentlichen Verschlechterung für Natur und Landschaft führen würde. Bei F-Plan-Änderungen ist regelmäßig davon auszugehen, dass zumindest in dem hiervon betroffenen Gebiet eine Fortschreibung des L-Plans erforderlich wird. Der Zweck des Landschaftsplans als prognostisch-planerisches Instrument muss grundsätzlich gewahrt bleiben.

Abweichend von § 11 (3) BNatSchG sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 (7) des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. (§ 7 (2) LNatSchG).

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nach Einschätzung der Stadt Oldenburg ist eine Fortschreibung des Landschaftsplanes nicht erforderlich.

Im Zuge der Bauleitplanungen wurden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits untersucht. Inhalte des Landschaftsrahmenplanes als übergeordnete Ebene des Landschaftsplanes wurden berücksichtigt. Im Zuge der Bauleitplanungen werden zudem u. a. artenschutzrechtliche Gutachten und Umweltberichte erstellt und bei der Planung berücksichtigt.

Auch unter Anerkennung des vorrangigen öffentlichen Interesses bei Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Forderung nach Fortschreibung des Landschaftsplanes als unangemessen bewertet. Es ergäben sich ein zeitlicher Verzug, zusätzliche Kosten und gleichzeitig sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.

Auch ist das Umfeld, wie in der Planzeichnung dargestellt, massiv von Infrastrukturprojekten geprägt, die eine Landschaftsplanung aufgrund der Tatsachen an dieser Stelle, entbehrlich machen.

2.7.2 Artenschutz:

Zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann erst im weiteren Verfahren eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn das artenschutzrechtliche Gutachten vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wurde ein Artenschutzbericht erstellt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

2.7.3 Anrechenbarkeit Ausgleich

Die Anrechnung der geplanten Hecke mit dem Faktor 1,5 kann so nicht erfolgen. Gem. der Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (Anlage Runderlass), kann der Flächenbedarf ermäßigt werden um 75 vom Hundert der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten. D. h., dass die Hecke lediglich zu 75 % anrechenbar ist, zumal bei Hecken ein regelmäßiger Schnitt auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch bei der Anlage eines Knicks kann nach Runderlass nur die Grundfläche angerechnet werden. Die Bilanzierung ist anzupassen.

Eine abschließende Stellungnahme zu den Ausgleichsflächen kann erst im weiteren Verfahren abgegeben werden, wenn der Ausgleich vollständig nachgewiesen wird.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, dass die geplante Hecke nicht mit einem Faktor von 1,5 anrechnet, wird.

Die Eingrünungen des Plangebietes in Richtung Norden, Osten und Süden werden durch Sichtschutzheckenanpflanzungen vorgenommen. Diese unterliegen keinem Biotopschutz. Die Anpflanzung einer Sichtschutzhecke wird mit dem Ausgleichsfaktor 1,25 berechnet. Es handelt sich zwar nicht um die Anlage und Entwicklung eines gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG, trotzdem wird durch die lineare Gehölzstruktur ein hochwertiges Biotop mit Lebensraumfunktion für Vögel, Insekten und Kleinsäuger geschaffen. Die Anpflanzung der Sichtschutzhecke dient auch der Einbindung in die Landschaft. Eine Ermäßigung des Flächenbedarfs um 75 von Hundert der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten, trifft in diesem Fall nicht zu.

2.7.4 Hinweis zu Maßnahmenfläche 1

Für die Gras – und Krautflur der Maßnahmenfläche 1 werden in der Begründung Hinweise zu einer Beweidung gegeben. Es wird in Frage gestellt, ob eine Beweidung des schmalen Streifens sinnvoll und umsetzbar ist. Es wird empfohlen den Hinweis zur Beweidung zu streichen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Der Hinweis zur Beweidung der Gras- und Krautflur gilt nur für die externen Ausgleichsflächen, wo sich eine Beweidung eher anbieten würde.

2.7.5 Hinweis zu Kapitel 6.6.3

Der Hinweis, dass der Ausgleich vollumfänglich innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wird, ist nicht korrekt. Ein Teil des Ausgleichs wird lt. Begründung außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Da die Begründung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 74 und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg i.H. kein Kapitel 6.6.3 enthält, wird davon ausgegangen, dass Kapitel 6.3.3 gemeint ist. Die entsprechende Angabe wird an dieser Stelle korrigiert.

2.8 Brandschutz

Beantragt wurde eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der der Stadt Oldenburg für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südlich der künftigen Bahntrasse und des Qualser Weges, westlich des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördlich der Harderwiese - Batteriespeicher II.

Die Gebäude im Gebiet liegen teilweise mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten für die Feuerwehr zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Gebäudeteilen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen sind. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig (Achslast von 10 t) sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Feuerwehruzufahrten dürfen nicht über Zufahrten zu PKW-Stellplätzen führen und sind durch bauliche Maßnahmen von diesen abzutrennen.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung). Der Nachweis des Vorhandenseins der ausreichenden Löschwasserversorgung ist Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes und als Nachweis in der Begründung ergänzend notwendig.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der der Stadt Oldenburg

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wird ein Brandschutzkonzept erstellt.

Da die Löschwasserversorgung nicht über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen kann, werden geeignete Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgesehen. Ob Löschwasserbrunnen bzw. die Entnahme von Löschwasser aus einem Grundwasserleiter möglich ist, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

2.9 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde werden baudenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Straßenverkehr

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.11 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 17.03.2026

I-0369-26-BBP:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde – vom 06.03.2026

Oldenburg-Fplanänd10-Bplan74/:

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist [...].

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. einer umfangreichen Siedlungsfläche der frühen Bronzezeit bis späten Slawenzeit, Megalithgräber und Einzelfunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Es wurden bereits im August 2026 Voruntersuchungen durchgeführt. Eine finale Zusammenstellung der Ergebnisse steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

5 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – vom 25.02.2026

Stn_55033_BPlan74_FPlan_10_Aend:

zum Entwurf über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg nehme ich wie folgt Stellung:

5.1 Stellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 7,9 km zum nächstgelegenen Landesschutzdeich. Ein unmittelbarer, räumlich funktionaler Zusammenhang zur Küste im Sinne von § 80 LWG besteht nicht. Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen. Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelung

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Das Plangebiet befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten teilweise innerhalb der Hochwassergebietskulisse und unterliegt daher grundsätzlich dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich findet das vorgenannte Bauverbot gemäß der gesetzlichen Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG für das Plangebiet jedoch keine Anwendung. Andere Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG kommen nach gegenwärtiger Einschätzung nicht in Betracht.

5.2 Hinweise

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Allgemeine Informationen zum Thema der Hochwasservorsorge (Objektschutz und bauliche Vorsorge) finden sich unter anderem in der Hochwasserschutzfibel des Bundes.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

6 Freiwillige Feuerwehr Oldenburg i.H. – vom 06.03.2026

Aktenzeichen:

Die Stellungnahme der Feuerwehr Oldenburg erfolgt nach Prüfung der eingereichten Bauvorlagen entsprechend der Ausführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südl. der künftigen Bahntrasse und dem Qualser

Weg, westl. des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördl. der Harderwiese - Batteriespeicher 2-

Die Feuerwehr Oldenburg in Holstein nimmt entsprechend der eingereichten digitalen Bauvorlagen wie folgt Stellung:

Die Belange der Feuerwehr gründen sich auf die LBO Schleswig - Holstein sowie auf die spezifischen Errichtungsvorschriften (z.B. VDE Richtlinien) für Batteriespeicheranlagen. Aus hiesiger Sicht können in diesem Planungsstadium nicht alle feuerwehrrelevanten Belange geprüft werden, deshalb werden nur allgemeine Anforderungen an die geplante bauliche Anlage seitens der Feuerwehr benannt. Im Baugenehmigungsverfahren können sich weitere brandschutztechnische Anforderungen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde, der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr ergeben. Zu berücksichtigen sind einschlägige Vorschriften und Empfehlungen für Batteriespeicheranlagen wie z.B. die AGBF Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (ABBF) über einsatzrelevante Anlagendetails für den Feuerwehreinsatz sowie z.B. der Leitfaden des BVES (Bundesverband Energiesparsysteme).

6.1 Feuerwehrzufahrt zur baulichen Anlage

Aus einsatztaktischer Sicht ist vom öffentlichen Weg eine Feuerzufahrt mit den dazugehörigen Feuerwehrbewegungsflächen auszuführen. Die genannten Feuerwehrflächen sind gemäß dem geltenden Baurecht und der DIN 14090 auszuführen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Länge der Feuerwehr- Zufahrt auf dem Gelände ist gemäß dem Baurecht auszuführen und muss u.a. das Schutzziel „Ausführung wirk-samer Löscharbeiten“ erfüllen.

Die Anforderungen an die Flächen für Rettungs- und Löscharbeiten werden durch § 5 LBO SH geregelt. Für die Feuerwehrflächen auf Grundstücken gilt die Technische Bau-bestimmung „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sowie die DIN 14090.

Aus Sicht der Feuerwehr sind Notgänge mit entsprechender Breite und Länge auf dem Anlagengelände zu schaffen, um eine schnelle Entwicklungsmöglichkeit der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Diese Notgänge sind frei von Hindernissen und für die Feuerwehreinsatz eindeutig erkennbar zu führen. Die angesprochenen Notgänge werden im Einsatzfall als Angriffswege und Rettungswege der Feuerwehr genutzt.

6.2 Löschwasserversorgung

Laut LBO SH § 15 Brandschutz sind Anlagen zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass u.a. wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen sind. Dafür ist u.a. die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die baulichen Objekte in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 des DVGW erforderlich. Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt können herangezogen werden. Bei Sonderbauten entsprechend § 51 der LBO SH ist ein geringer und angemessener Abstand der Löschwasserentnahmestellen erforderlich.

Die Schutzziele des Brandschutzes gemäß LBO SH § 15 sind zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes berücksichtigt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weiter vertieft. Das Brandschutzkonzept wird in den Planunterlagen ergänzt.

7 Eisenbahn-Bundesamt – vom 13.03.2026

57125-571pt/022-2026#064:

Ihr Schreiben ist am 10.03.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich für BLP zum Batteriespeicher II liegt nahe/grenzt an den Planfeststellungsbereich für das DB-Großprojekt, der Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt Querung. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Das Planfeststellungsverfahren (EBA-Gz.: 571ppa/008-2019#003) für die Aus-/Neustrecke Hamburg – Lübeck – Puttgarden im Planfeststellungsabschnitt 4 ist soweit fortgeschritten, dass eine Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz gilt. Das Fortschreiten des DB-Großprojekts kann unter der Website www.anbindung.de verfolgt werden. Ich empfehle die Kontaktaufnahme zur DB-Projektleitung (telefonisch unter 040/3918-4303) oder per E-Mail von der DB-Website aus. So können evtl. Kollisionen und Konflikte, z. B. während der Bauarbeiten, rechtzeitig erkannt und ggf. verhindert werden.

Allgemeine Hinweise für spätere Baumaßnahmen:

1. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
2. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
3. Beim Einsatz von Kranen und Hebezeugen im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
6. Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.
7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
8. Aufgrund der Nähe zur Bahnüberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.
9. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber

dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097

Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

8 Zweckverband Ostholstein – vom 04.03.2026

8.1 Niederschlagswasserbeseitigung/ Schmutzwasserentsorgung

In dem Gebiet verläuft zentrale Schmutzwasserdruckrohrleitung des ZVO in den Flächen der Stadt Oldenburg die bei Bauarbeiten zu sichern ist.

In der Zufahrt zum zukünftigen Batteriespeicher, aus Richtung Oldenburg befindet sich die Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 300 in Richtung Klärwerk Lütjenbrode. Es handelt sich um eine Leitung aus dem Material Asbestzement. Das Material ist als bruchgefährdet anzusehen. Bei einem Schwertransport der Batteriespeicher über diese Zuwegung sind besondere Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Bodenpressung zu ergreifen, wie z. B. durch Auslegung von Stahlplatten oder ähnliche Maßnahmen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde in den Unterlagen nicht thematisiert. Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers muss dem ZVO nachgewiesen werden. Bei geplanter dezentraler Beseitigung ist mit der Wasserbehörde das Konzept abzustimmen. Danach wird die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Eigentümer übertragen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem ein Entwässerungskonzept ergänzt wird.

Die Stellungnahme wird in dem Sinne nicht berücksichtigt, da sich nach erneuter Abstimmung mit dem ZVO herausgestellt hat, dass die Schmutzwasserdruckrohrleitung doch nicht innerhalb des Plangebietes liegt und somit keine Berücksichtigung in der Planung erfolgen muss.

8.2 Weitere Hinweise

In dem Gebiet verlaufen von uns diverse Leitungen und Kabel und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten, sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen benötigt werden, bitten wir Sie sich diese über unser Internetportal zu beschaffen: <https://netzauskunft.zvo.com/>. Für weitere Fragen steht Ihnen [...] zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Rahmen des Planvollzuges berücksichtigt.

9 Amt Oldenburg-Land Göhl – vom 04.03.2026

Die Gemeinde Göhl nimmt Bezug auf die Aufstellung der oben genannten Planungen. In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Oldenburg in Holstein unter Punkt 3.5 wurde sich auf die Erschließung des Plangebietes bezogen.

3.5 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine nördlich vom Plangebiet geplante Straße, die im Zuge der Hinterlandanbindung entsteht. Diese schließt sich an die Straße „Qualser Weg“/„Brookkamp“ an. Für die Erschließung sind keine Eingriffe in Gehölze nötig. Alternativ ist die Errichtung einer Baustraße im Norden des Plangebietes mit Anschluss an die Straße „Qualser Weg“/„Brookkamp“ möglich.

Die Gemeinde Göhl fordert, dass die verkehrliche Erschließung sowie die Anlieferung für den Bau des Batteriespeichers **nicht** über das Gebiet der Gemeinde Göhl erfolgt.

Die Gemeinde ist durch die geplante Errichtung des Umspannwerkes sowie durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hinterlandanbindung bereits erheblich belastet. Diese Vorhaben führen zu zusätzlichen Verkehrsbewegungen, Baustellenverkehr, Flächeninanspruchnahme sowie Beeinträchtigungen für Anwohnerinnen und Anwohner und die gemeindliche Infrastruktur.

Eine weitere verkehrliche Belastung durch die Erschließung und den Bau des Batteriespeichers über Göhl Gemeindegebiet ist aus Sicht der Gemeinde nicht zumutbar. Insbesondere sind zusätzliche Schwertransporte mit entsprechenden Auswirkungen auf Straßen, Verkehrssicherheit, Lärm- und Staubimmissionen zu erwarten.

Die Gemeinde Göhl fordert daher, alternative Erschließungs- und Anlieferungswege außerhalb des Gemeindegebietes verbindlich zu prüfen und festzulegen. Ziel muss es sein, eine zusätzliche Belastung der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger auszuschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bauphase berücksichtigt.

10 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 25.03.2026

S01460224 + S01460223:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor

Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug berücksichtigt.

11 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 16.03.2026

613 – 14/1:

Östlich des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.41 als offenes und im südöstlichen Bereich als verrohrtes Gewässer. Der Verband begrüßt, dass in der Begründung auf den 6 m Unterhaltungstreifen am offenen Gewässerabschnitt bereits hingewiesen wird.

Weiterhin gelten die nachfolgenden Vorgaben des WBV Oldenburg:

- Das Verbandsgewässer darf nicht überbaut werden.
- Der Gewässerunterhaltungstreifen ist in einer Mindestbreite beidseitig von 6 m auch beim verrohrten Gewässerabschnitt von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Diesbezüglich sollte der genaue Verlauf der Verbandsleitung vom Vorhabenträger im Vorfelde ermittelt werden.
- Der Gewässerunterhaltungstreifen muss für die Räumung und das Ablagern des Räumgutes freigehalten werden. Die Zuwegung für die für die Räumung erforderlichen Fahrzeuge des WBV muss nötigenfalls auch durch das B-Plangebiet sichergestellt werden. Sollte eine Ablagerung nicht möglich sein, ist der Abtransport durch den Vorhabenträger zu gewährleisten. Eine separate Beauftragung des Betriebshofes des Verbandes für diese Arbeiten kann ggf. abgestimmt werden.
- Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit des Verbandsgewässers dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.
- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden.
- Sollte im Zuge der Ausführung gesetzlicher satzungsgemäßer Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten am Gewässer eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall entstehende Schadensansprüche gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
- Im Teil A (Planzeichnung) sollte der Verlauf des Verbandsgewässers sowie der vorgeschriebene beidseitige 6 m Unterhaltungstreifen eingezeichnet und farbig markiert werden. Ebenso sollte im Teil B (Text) unter Hinweise/Vermerke auf diese Einschränkungen als weitere Punkt hingewiesen werden: *Der satzungsmäßig festgelegte Gewässerunterhaltungstreifen von mind. 6,0 m beidseitig des offenen und verrohrten Gewässers ist zwingend einzuhalten. Dieser Unterhaltungstreifen ist von baulichen Anlagen, Einbauten, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Ein Überbauen des Gewässers ist auszuschließen.*
- Dem Verband dürfen durch das Bauvorhaben keine Kosten entstehen. Der Verband ist schadlos zu halten.

Bei Berücksichtigung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg zunächst keine Einwände gegen das Vorhaben. Der Verband ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Da sich das Verbandsgewässer angrenzend an das Plangebiet befindet, kann nur auf Seiten des Plangebietes ein Unterhaltungsstreifen festgesetzt werden. Der freizuhalten Korridor von 6 m ist in der Planzeichnung vermaßt. Eine zusätzliche farbliche Hervorhebung wird nicht für erforderlich gehalten.

Es wird eine Festsetzung zum Gewässerschutzstreifen ergänzt.

12 DB AG, DB-Immobilien – vom 23.03.2026

TÖB-SH-26-229648 und TÖB-SH-26-229649:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als bevollmächtigtes Unternehmen von DB InfraGO AG, bedankt sich für die Beteiligung am o.a. Verfahren und übersendet Ihnen folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange.

Am 3. September 2008 wurde zwischen dem Königreich Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland ein Staatsvertrag zur Herstellung einer „Festen Fehmarnbeltquerung — (FBQ)“ geschlossen. Die Querung wird danach als eine kombinierte Straßen- und Schienenverbindung errichtet. In dem Staatsvertrag wurde festgeschrieben, dass die Bundesrepublik Deutschland für den Ausbau der deutschen Schienenhinterlandanbindung verantwortlich ist. Aus diesem Grund soll die vorhandene eingleisige Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden (DB Strecken-Nr. 1100) auf einer Länge von ca. 80 km um ein zweites Gleis erweitert, elektrifiziert und die Strecke auf 160 km/h, abschnittsweise auf 200 km/h, ausgebaut werden. Teil der Strecke ist als Neubau geplant.

Durch das Land Schleswig-Holstein wurde ein Raumordnungsverfahren nach § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG SH) durchgeführt und mit der landesplanerischen Beurteilung vom 6. Mai 2014 für die Trassenführung der Eisenbahnstrecke abgeschlossen.

Bedingt durch die Länge der Strecke und die Komplexität der geplanten Baumaßnahmen erfolgte eine Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte (PFA) auf Grundlage von Verwaltungsgrenzen.

Das Vorhaben gliedert sich in acht Planfeststellungsabschnitte:

- Planfeststellungsabschnitt Lübeck: Lübeck,
- Planfeststellungsabschnitt 1: Bad Schwartau, Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz,
- Planfeststellungsabschnitt 2: Sierksdorf, Neustadt in Holstein, Altenkrempe,
- Planfeststellungsabschnitt 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos,
- Planfeststellungsabschnitt 4: Oldenburg in Holstein, Göhl,
- Planfeststellungsabschnitt 5.1: Heringsdorf, Neukirchen,
- Planfeststellungsabschnitt 5.2: Großenbrode sowie
- Planfeststellungsabschnitt 6: Fehmarn inklusive Brückenbereich

Bei dem gegenständlichen Verfahren ist der Planfeststellungsabschnitt PFA 4 zu berücksichtigen. Insofern sind aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nachfolgende Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichern dürfen die Sicherheit und der Betrieb des geplanten Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung des Grundstückes keine Gefahren für den geplanten Eisenbahnbetrieb ausgehen. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass angebrachte Beleuchtungen bzw. Leuchtkörper jeglicher Art, insbesondere Baustellenbeleuchtung, den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen (u. a. Blendwirkung, Signalsicht bzw. Signalverwechslung).

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Oberleitungsanlage. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hier einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen gewiesen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der geplanten Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2023-02).

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch die Aufstellung der Speichersysteme keine negativen Auswirkungen auf die Bahnanlagen, insbesondere Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik bzw. Datenübertragungssysteme z.B. durch elektromagnetische Strahlung, entstehen. Die Rückwirkungsfreiheit ist stets zu gewährleisten. Sofern Störungen auftreten, sind durch den Antragsteller auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung durchzuführen.

In der Nähe von Bahnanlagen ist auf wassergeführte Löschsysteme zu verzichten. Dies trifft insbesondere bei elektrifizierten Strecken zu. Durch die Bauarbeiten, den späteren Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Um eine weitere Beteiligung am Verfahren gemäß § 4 (2) wird gebeten. Nutzen Sie hierfür bitte weiterhin das Sammelpostfach DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

13 TenneT TSO GmbH – vom 22.04.2026

26-01854

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass Belange unseres Unternehmens durch Ihre Anfrage berührt werden.

Für unser Projekt A310 – Umspannwerk Göhl/West gilt: Der Entwurf des Flächennutzungsplans berührt die Grundstücksflächen des Umspannwerks Göhl/West nicht.

Für unser Projekt A310 – Ostküstenleitung gilt: Für das Vorhaben der geplanten 380-kV-Freileitung „Abzweig Göhl/West“ (LH-13-329), welche von Sereetz (Ratekau) bis zum geplanten Umspannwerk Göhl/West verlaufen soll, wurde am 16.07.2025 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Die bauliche Umsetzung entlang des gesamten

Trassenverlaufs wurde im September 2025 begonnen. Die aktuell gültigen Planfeststellungsunterlagen sind auch unter folgendem Link abrufbar: <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/ostkuestenleitung-ba3/public/detail>

Der Entwurf des Flächennutzungsplans berührt den Verlauf der planfestgestellten 380/110-kV-Leitung LH-13-329 nicht, grenzt aber in Teilen an den Schutzbereich der Freileitung an. Gleiches ist für den Teilbereich 2 des Bebauungsplanentwurfs festzustellen. Weiterhin ist anzumerken, dass die Planentwürfe an die temporäre Arbeitsfläche des Mastes Nr. 120 angrenzen. Diese Arbeitsfläche ist zwar nur für den Bau der Leitung erforderlich und nicht als dauerhafte Fläche vorgesehen. Dennoch ergibt sich aufgrund der Lage kurz vor dem Umspannwerk Göhl/West das Erfordernis, weitere Bereiche der Bauleitplanung auszusparen, damit eine konfliktfreie Anbindung an das Umspannwerk mit einer 380-kV-Freileitung möglich ist (siehe dazu die weiteren Angaben zum Projekt A350 unten). Für einen sicheren Betrieb der Freileitung müssen Abstände zum Schutzbereich eingehalten werden.

Unsere Höchstspannungsanlagen stellen kritische Infrastrukturen dar. Deshalb muss ein horizontaler Mindestabstand zwischen der Außenkante des Schutzbereichs und dem Batteriespeicher inkl. ein entsprechender Hinweis findet sich auch in dem angehängten Lageplan zu dieser Stellungnahme.

Für unser Projekt A350 - Audorf – Göhl gilt: Die TenneT TSO GmbH plant eine neue 380-kV-Freileitung von Audorf über Kiel und Trent nach Göhl. Ziel der gesamten „Audorf-Göhl-Leitung“ ist die Stabilisierung des Netzes. Die Leitung dient dem überregionalen Stromtransport, dem Abtransport von regional produziertem Grünstrom sowie der Versorgungssicherheit der Landeshauptstadt Kiel. Kiel ist bisher nur mit einer 220-kV-Stichleitung an das Höchstspannungsnetz angebunden. Durch die „Audorf-Göhl-Leitung“ erfolgt ein Ringschluss mit der sich aktuell im Bau befindlichen Ostküstenleitung. Außerdem sind in den Bereichen Kiel und Trent zwei neue Umspannwerke vorgesehen. Die Umspannwerke trennen das Vorhaben in drei separat zu genehmigende Leitungsabschnitte:

- Abschnitt 1: UW Audorf Süd – UW Kiel/Rönne
- Abschnitt 2: UW Kiel/Rönne – UW Suchraum Trent
- Abschnitt 3: UW Suchraum Trent – UW Göhl/West

Das gesamte Vorhaben ist in dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) enthalten und gehört zum Projekt P71. Das Projekt P71 umfasst die Maßnahmen M46 (Audorf/Süd – Kiel/neu) und M47 (Kiel/neu – Suchraum Trent – Göhl/West). Die Realisierung der einzelnen Leitungsabschnitte wird im Rahmen von jeweiligen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Im hier betreffenden Abschnitt 3 ist ein Parallelneubau in Bündelung mit der bereits planfestgestellten 380- kV-Ostküstenleitung (LH-13-329) im Oldenburger Bruch anzustreben. Eine konkrete Trassenplanung für den Abschnitt 3 des Projektes A350 liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Nach derzeitigem Stand ist der Start des Planfeststellungsverfahrens für die Freileitung für das 1. Halbjahr 2030 vorgesehen, je nach Verfahrensablauf ist ggf. mit einem Baustart in der 2. Jahreshälfte 2034 zu rechnen. Für den Bereich UW Göhl/West ist jedoch die Einbindung der geplanten 380-kV-Leitung im Südwesten der UW-Anlage vorgesehen und zwingend bei der Abgrenzung des Plangebietes zu berücksichtigen.

Damit eine kreuzungsfreie Anbindung der 380-kV-Leitungen an das UW Göhl/West möglich ist, ergibt sich aller Wahrscheinlichkeit nach das Erfordernis, die derzeit planfestgestellte Ostküstenleitung kurz vor dem UW so zu verschwenken, damit diese an die beiden westlichen Schaltfelder angebunden werden kann. Durch diese Verschwenkung entsteht aber eine Überspannung des Flächennutzungsplans sowie der Teilfläche 2 des Bebauungsplans. Entsprechend müssen hier auch Arbeitsbereiche freigehalten

werden. Aufgrund begrenzter Möglichkeiten hinsichtlich des Winkels bei der Anbindung an das UW-Portal (der Portalstandort ist bereits im Rahmen der Umspannwerksplanung fixiert) sowie der planfestgestellten Position des Mastes Nr. 120 ist kein anderer Verlauf möglich.

Aus Sicherheitsgründen ist eine Überspannung von Batteriespeichern und all ihren Anlagenteilen mit Höchstspannungsfreileitungen zu vermeiden. Wir bitten daher, das Plangebiet mindestens entsprechend der skizzierten Darstellung in angehängtem Lageplan zu beschneiden (Verlauf der Außengrenze des Plangebietes und mind. 8 m breiter Grünstreifen). Dies gilt auch für die Außengrenze des Plangebietes des Flächennutzungsplans.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser zuständiger Teilprojektleiter Planung & Genehmigung zur Verfügung (Herr [...], [...], [...]).

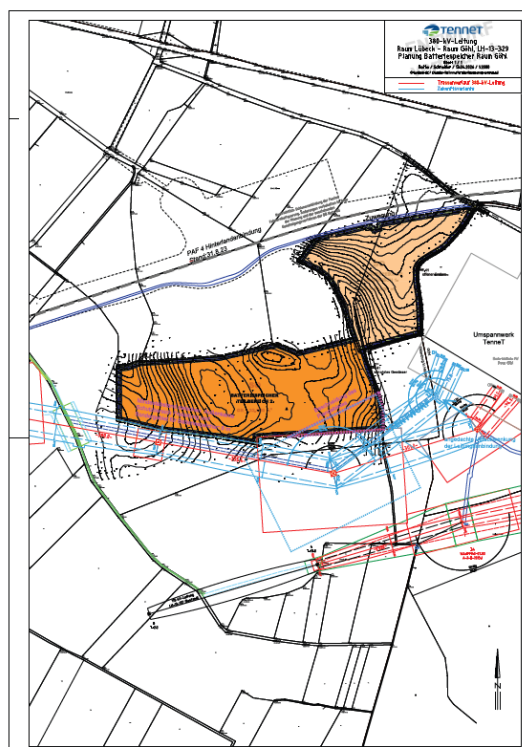
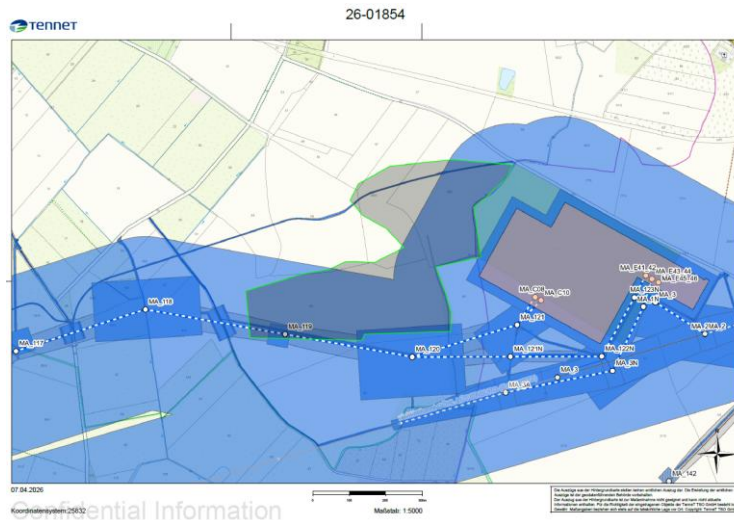
Wir bitten Sie, die genauen Bezeichnungen unserer geplanten Anlagen (geplante Ostküstenleitung TenneT (LH-13-329 380/110 kV) inkl. Schutzbereich, geplantes Umspannwerk Göhl/West TenneT) mit in Ihre Planungen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan aufzunehmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich Anlagen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können. Wir weisen darauf hin, dass diese separat zu beteiligen sind. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Netzbetreiber Auskunft erteilen.

Eine mögliche Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben stellt keine Zusage für den Netzanschluss dar. Für den Fall, dass Sie Ihren Netzanschluss bei der TenneT TSO GmbH planen, bitten wir Sie, sofern noch nicht geschehen, umgehend über das Funktionspostfach netzanschlussanfragen@tennet.eu Kontakt mit uns aufzunehmen und die Informationen auf der Website <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/kunden-deutschland/> netzanschlussanfragen zu berücksichtigen. Auf der Website finden Sie auch allgemeine Informationen zum Netzanschlussprozess bei TenneT.

Vor der Realisierung von Bauvorhaben müssen uns alle finalen Unterlagen zur endgültigen Stellungnahme vorgelegt werden. Hier benötigen wir die tatsächlichen $\pm 0,00$ Ebenen (Standorthöhen) in Meter ü. NN bzw. NHN.

Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen Ihres Verfahrens von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass eine weitere Abstimmung des Vorhabenträgers aufbauend auf die abgegebene Stellungnahme der TenneT stattgefunden hat.

Hierbei kam es zu einer Vereinbarung, die die TenneT wie folgt formuliert:

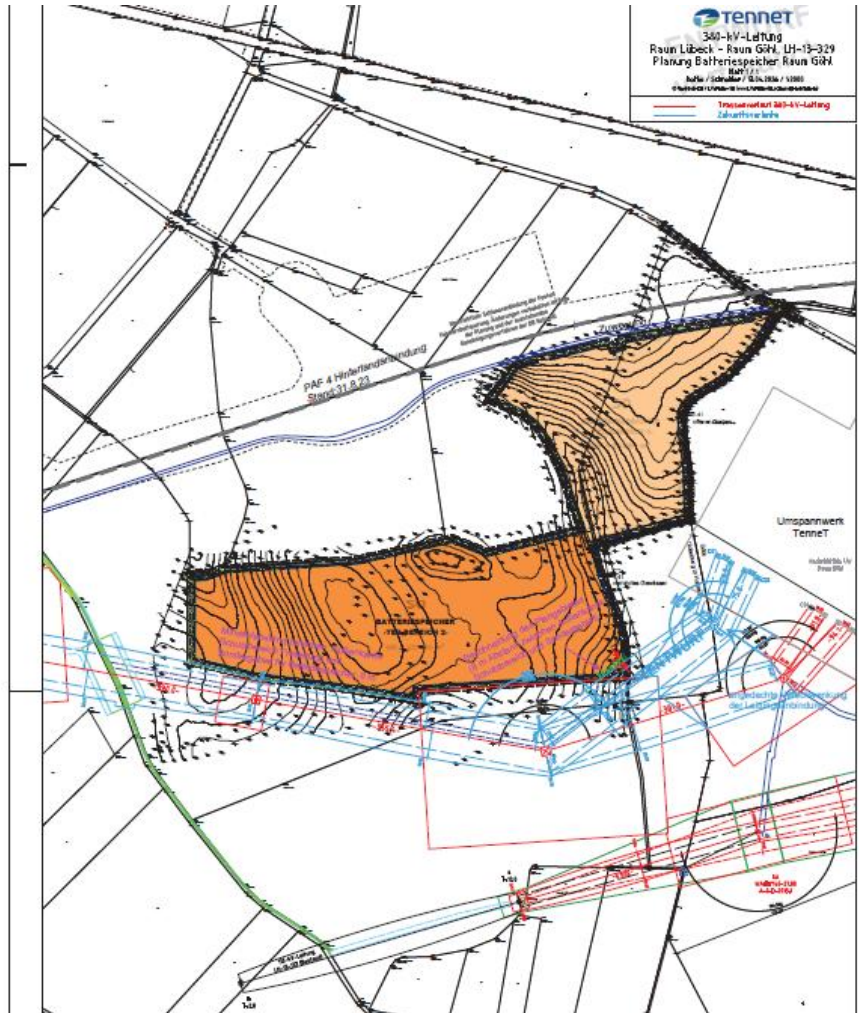
„Aus unserer Sicht können wir den Bereich der blauen Arbeitsfläche freigeben für den B-Plan und die entsprechende Abgrenzung am Schutzbereich vornehmen. Die rote Arbeitsfläche würden wir noch so lange benötigen, bis die Ostküstenleitung dort in dem Bereich errichtet ist.“

Wir bitten darum, spätestens im Zuge des Bauantrags und den dann vorhandenen Planungsdetails noch einmal in Abstimmung zu gehen, damit die Abstände zum Batteriespeicher und dessen Nebenanlagen noch einmal geprüft werden können,

insbesondere auch mit Blick auf die geplante Umspannanlage innerhalb der Batteriespeicheranlage.

Im Anhang finden Sie die angepasste Anlage zur Stellungnahme 26-01854, geben Sie unser Abstimmungsergebnis gerne an das Planungsbüro für die Bauleitplanung weiter für ggf. weitere Beachtung im Verfahren.“

Die Anlage wurde wie folgt angepasst:



Die angepasste Anlage sowie die Vereinbarungen werden berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. In der Planzeichnung wird ein 8 m breiter Schutzstreifen zwischen der Sondergebietsfläche sowie der Abgrenzung des Schutzbereiches eingezeichnet.

Auch im Süden des Plangebiets wird die Breite des Grünstreifens von 7 m auf 8 m verbreitert.

Die genauen Bezeichnungen der geplanten Anlagen werden ebenfalls in der Planzeichnung des B-Plans und des F-Plans angepasst.

14 Keine Anregungen haben vorgebracht

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee | – vom 04.03.2026 |
| 2. Dataport AöR | – vom 24.02.2026 |
| 3. Autobahn GmbH des Bundes | – vom 24.02.2026 |
| 4. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige
Landentwicklung - Untere Forstbehörde | – vom 23.02.2026 |
| 5. Deutsche Telekom Technik GmbH | – vom 23.02.2026 |
| 6. GasLINE | – vom 23.02.2026 |
| 7. Ericsson Services GmbH | – vom 25.02.2026 |
| 8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | – vom 06.03.2026 |
| 9. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | – vom 06.03.2026 |
| 10. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | – vom 27.04.2026 |

15 Keine Stellungnahme abgegeben (TÖB)

- Amt Lensahn, Damlos, Harmsdorf, Lensahn, Riepsdorf
- Amt Oldenburg-Land, Wangels, Gremersdorf
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin - Sparte Portfolio Management
- Bundesnetzagentur Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze, Referat 814
- Bundesnetzagentur Prüf- und Messdienst; Referat 511
- Erzbischöfliches Generalvikariat Abt. Kirchengemeinden/ Baureferat
- Ev. -Luth. Kirchengemeinde
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Kath. Kirchengemeinde St. Vicelin
- Kommunale Dienste Oldenburg
- Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte (75)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Stadt Heiligenhafen
- Stadtwerke Oldenburg i. H. Media GmbH
- Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Verwaltungsgemeinschaft Grömitz

II. ÖFFENTLICHKEIT

Umweltverbände als Teil der Öffentlichkeit

Es liegen keine Stellungnahmen vor.

16 Keine Stellungnahme abgegeben (Umweltverbände)

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- NABU Naturschutzbund Deutschland
- Kinder- und Jugendbeirat
-

Öffentlichkeit

Es liegen keine Stellungnahmen vor.